

Richtlinien zur Vergabe der Marktplätze auf dem Radolfzeller Wochenmarkt

1. Veranstaltungszweck, Marktfläche

- 1.1 Der nach § 1 der Wochenmarktsatzung als öffentliche Einrichtung betriebene Wochenmarkt dient der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Lebensmitteln und Naturprodukten, und der Förderung des Gewerbes, insbesondere der regionalen Obst- und Gartenanbaus und der regionalen Landwirtschaft.
Zur ausgewogenen Gestaltung der Zwecke ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branchen zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe begrenzt.
- 1.2 Der Markt findet auf dem Marktplatz (beim Münster) der Stadt Radolfzell in Ausnahmefällen auch auf dem Untertorplatz und Untertorstraße statt.
An Samstagen wird die Kaufhausstraße bis zur Garageneinfahrt des Volksbankgebäudes in den Marktbereich einbezogen, sofern der Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfindet. Dies gilt auch, sofern der Wochenmarkt wegen Feiertag zeitlich vorverlegt wird.

2. Markteinteilung

- 2.1 Die Vergabe der Marktplätze richtet sich nach den verschiedenen Warenbereichen. Den Warengruppen werden folgende Standlängen zugeteilt:
- | | |
|--|------------------|
| a) Produkte des einheimischen und regionalen Obst- und Gemüseanbaus, soweit sie überwiegend von den Anbietern selbst erzeugt worden sind | ca. 150 m |
| b) Back-, Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel | ca. 50 m |
| c) Fisch | ca. 10 m |
| d) Produkte des einheimischen Gartenanbaus (Blumen, Jungpflanzen und Blumengestecke) | ca. 45 m |
| e) südländische Salate, Gewürze und Früchte | ca. 15 m |
| f) selbsterzeugte Milchprodukte, Eier und Honig | ca. 20 m |
| g) Lebensmittel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiß) | ca. 10 m |

- 2.2 Der Marktmeister ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Aufteilung der Längen zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für einen Bereich nicht genügend Anbieter an der Zuordnung eines Platzes vorhanden sind. In diesem Fall sollte der frei stehende Platz durch Tageserlaubnis einem Marktbesucher einer anderen Warengruppe für einzelne Tage zugeordnet werden.

Der Marktmeister kann solche Plätze auch während bestimmten Zeiträumen für andere gesellschaftliche, soziale oder caritative Zwecke (Bsp.: Wahlveranstaltung oder Spenden- und Hilfsaktionen, Verkauf von Weihnachtsbasteleien für soziale Zwecke) vorhalten und diesen entsprechend, falls benötigt, an entsprechende Anbieter vergeben.

3. Zulassung der Beschicker

- 3.1 Die Zulassung der Beschicker zu dem Wochenmarkt erfolgt auf Antrag für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Vergabe für bestimmte Tage im voraus für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum ist weiterhin möglich (Dauerzulassung).
- 3.2 Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung und § 5 Abs. 4 der Wochenmarktsatzung erfolgt ist. Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.
- 3.3 Wenn ein Standplatz, für den eine Erlaubnis vergeben ist, nicht bis 8.30 Uhr am entsprechenden Markttag genutzt wird, kann er vom Marktmeister einem anderen Beschicker mit einer Tageserlaubnis für diesen Tag zugeordnet werden.
- 3.4 Der Marktmeister kann die Dauerzulassung widerrufen, wenn der zugewiesene Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht benutzt wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschicker auf 5 aufeinander folgenden Markttagen, an dem er zugelassen ist, den Platz nicht nutzt.
- 3.5 Der Bewerber ist verpflichtet, die vom Marktmeister geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

4. Vergabe bei Überangebot

- 4.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze insgesamt bzw. für einen Warenbereich verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Marktablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

- 4.2 Dem Veranstaltungszweck entsprechend sollen regionale Anbieter zur Förderung und Unterstützung der regionalen Wirtschaft bevorzugt zugelassen werden.
- 4.3 Langjährig bekannte und bewährte Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern.
Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 - 4.3, ist derjenige zu bevorzugen, der bereits am längsten auf die Zuteilung eines Platzes wartet und somit auf der Warteliste weiter vorne zu finden ist.
- 4.5 Für soziale Zwecke können entsprechend Ziffer 2.2 Satz 4 bestimmte Anbieter bevorzugt werden.
- 4.6 Bewerber, die keinen Platz zugeteilt bekommen, werden auf einer Warteliste vorgemerkt.
- 4.7 Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn ihm seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.04.2006** in Kraft.

Dr. Jörg Schmidt
Oberbürgermeister